

VERTRAGSBEDINGUNGEN
ZUR NUTZUNG DES
PRIVATPARKPLATZES
DER
GEMEINDE ECHING

1. Erlaubte Parkzeit:

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist jeweils in der Zeit von 4.00 Uhr nachts bis 3.00 Uhr nachts des folgenden Tages innerhalb der ausgewiesenen Parkflächen unentgeltlich erlaubt.

2. Verbot:

Mit Ablauf der erlaubten Parkzeit um 3.00 Uhr des folgenden Tages ist das Fahrzeug zu entfernen. In der Zeit von 3.00 Uhr bis 4.00 Uhr nachts ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen verboten.

3. Vertragsstrafe:

Wird das abgestellte Fahrzeug nach Ablauf der erlaubten Parkzeit aus Gründen, die vom Parkplatzbenutzer zu vertreten sind, nicht vom Parkplatz entfernt, so gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,-- €, für jeden Tag der verbotswidrigen Nutzung, insgesamt höchstens jedoch ein Betrag von 500,-- €, als vereinbart.

Gemeinde Eching